

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Veranstaltungsräumen der Tenne-im-Mayerhof, nachfolgend TiM genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konzerten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TiM.

3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die TiM zustande; diese sind Vertragspartner. Der TiM steht es frei, die Buchung schriftlich zu bestätigen.

2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der TiM eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

3. Der Kunde haftet der TiM für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Leistungen.

4. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlichen Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltung an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren etc. hat er unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.

5. Alle Personen betreten das Anwesen der TiM auf eigene Gefahr.

6. Bilder, die bei Veranstaltungen etc. von der

TiM aufgenommen werden, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung veröffentlicht werden.

7. Die TiM haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die TiM die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der TiM beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der TiM beruhen. Einer Pflichtverletzung der TiM steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel der Leistungen der TiM auftreten, wird die TiM bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die TiM rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

8. Auf dem Gelände der TiM dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

9. Nach 22 Uhr dürfen Veranstaltungen außerhalb der angemieteten Räume nur im Gartenbereich durchgeführt werden. Im Interesse der Nachbarschaftspflege sind alle ruhestörenden Aktivitäten nach 22 Uhr im Hofbereich zu unterlassen. Ab 24 Uhr sind alle Aktivitäten zu beenden.

10. Alle Ansprüche gegen die TiM verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der TiM beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die TiM ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom TiM zugesagten Leistungen zu erbringen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise der TiM zu bezahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der TiM an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechte-Verwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jew. gesetzliche MwSt. ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich der vom TiM allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.

4. Rechnungen der TiM ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 8 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Die TiM ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die TiM berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Der TiM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Die TiM ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der TiM geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der TiM. Erfolgt diese nicht, so sind die vereinbarte Raummiete sowie bei Dritten veranlasste Leistungen - abzüglich ersparter Aufwendungen- auch dann zu zahlen, wenn der Kunde die vertragliche Leistung nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung der TiM zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht besteht.

2. Sofern zwischen der TiM und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der

Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der TiM auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der TiM ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.

3. Tritt der Kunde erst 60 bis 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die TiM berechtigt, 20%, bei Rücktritt 29 bis 15 Tage vorher 33%, bei Rücktritt 14 bis 9 Tage vorher 49%, bei Rücktritt 8 bis 3 Tage vorher 66 % und bei Rücktritt 48 Stunden vorher 90 % des vereinbarten Preises in Rechnung zu stellen.

4. Veranstaltungen an Samstagen und Sonntagen können bis 6 Monate vorher kostenfrei storniert werden. Danach ist die TiM berechtigt, bei Dritten veranlasste Leistungen sowie 80 % des vereinbarten Umsatzes zu berechnen. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch keine Details vereinbart sein, berechnet die TiM 80 % des vereinbarten Mindestumsatzes. Im Krankheitsfall sieht die TiM von einer Stornogebühr ab, wenn der Kunde die Veranstaltung wie geplant innerhalb von 6 Monaten in gleichem Umfang nachholt.

5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nummer 3-4 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der o.g. Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt der Tenne-im-Mayerhof

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die TiM in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der TiM auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gem. Ziffer III Nr.5 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die TiM ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Ferner ist die TiM berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere von der TiM nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; die TiM begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der TiM in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der TiM zuzurechnen ist; ein Verstoß gegen Klausel I Nr.2 vorliegt.

4. Bei berechtigtem Rücktritt der TiM entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

VI. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die TiM für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die TiM von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der TiM bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der TiM gehen zu Lasten des Kunden, soweit die TiM diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf die TiM pauschal erfassen und berechnen. Für von Kunden angemietetes Catering wird zusätzlich eine Standgebühr nach Absprache berechnet.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung der TiM berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann die TiM eine Anschlussgebühr verlangen.

4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete der TiM ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.

5. Störungen an von der TiM zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit

die TiM diese Störungen nicht zu vertreten hat.

VII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist die TiM berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist die TiM berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der TiM abzustimmen

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf die TiM die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die TiM für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

3. Zurückgebliebene Gegenstände des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. Anderenfalls bewahrt die TiM die Gegenstände 6 Monate auf und kann dafür eine angemessene Gebühr berechnen. Danach werden die Gegenstände, sofern kein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben.

VIII. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er an Gebäude oder Inventar verursacht; sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

2. Die TiM kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen.

3. In allen Räumen der TiM ist offenes Feuer und Rauchen untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich an den beiden Tischen im Hofbereich gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser AGB sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz der TiM.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der TiM. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der TiM.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollen einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.